

VERLAUTBARUNGSBLATT DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Jahrgang 2023

Freigegeben am 5. Oktober 2023

3. Stück

3. Satzung: Änderung des Kriterienbeschlusses

3. Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 04.10.2023, mit dem der Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Bundeskammer vom 28. Juni 2006 über Kriterien für die Errichtung von Fachverbänden und Fachgruppen gemäß § 15 Abs. 2 und § 43 Abs. 1 WKG in der Fassung der Beschlüsse des Erweiterten Präsidiums vom 26. Juni 2013 und vom 28. November 2018 geändert wird

Das Erweiterte Präsidium hat beschlossen:

Der Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Bundeskammer vom 28. Juni 2006 über Kriterien für die Errichtung von Fachverbänden und Fachgruppen gemäß § 15 Abs. 2 und § 43 Abs. 1 WKG in der Fassung der Beschlüsse des Erweiterten Präsidiums vom 26. Juni 2013 und vom 28. November 2018 wird wie folgt geändert:

1. *Im ersten Satz des Punktes 4.3.1 wird der Ausdruck „0,2“ durch den Ausdruck „0,15“ ersetzt.“*

2. *In Punkt 4.3.2. lautet der letzte Satz:*

„Die spartenspezifische Kenngröße ist jene, die von zwei Drittel aller Fachorganisationsschienen innerhalb dieser Sparte, in den Sparten Industrie sowie Bank und Versicherung von vier Fünftel aller Fachorganisationsschienen innerhalb dieser Sparte überschritten wird.“

3. *Nach dem Punkt 6. wird folgender Punkt 7. eingefügt:*

„7. Vorgehen bei außergewöhnlichen Verhältnissen

Bildet die nach Abschnitt 6 heranzuziehende Datenbasis Zeiträume ab, in denen es aufgrund wirtschaftlicher Krisen und/oder staatlicher Interventionen (wie zB Beeinträchtigung von Lieferketten, hohe Inflation, Wirtschaftssanktionen, etc einerseits oder Ausgangssperren, angeordnete Betriebsschließungen oder Zutrittsverbote andererseits) zu ökonomischen Verwerfungen gekommen ist, so sind alle als Kriterien angeführten Zahlenwerte (Mindestgrundumlagenaufkommen, Mitgliedschaften, Mindestausmaß gemeinsamer Mitglieder, wirtschaftliche und

spartenspezifische Kenngröße) im Ausmaß von 15vH zu vermindern und in der aus diesem Vorgang resultierenden Höhe der Prüfung zugrunde zu legen.“

4. Der bisherige Punkt 7. erhält die Bezeichnung „8.“, sein Absatz 7.1 die Bezeichnung „8.1.“ und sein Absatz 7.2 die Bezeichnung „8.2“.

5. Dem bisherigen Punkt 7.2 und neuen Punkt 8.2. wird der folgende Absatz 8.3 angefügt:

„8.3 Die durch den Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Bundeskammer vom 04. Oktober 2023 bewirkten Änderungen des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums der Bundeskammer vom 28. Juni 2006 über die Kriterien für die Errichtung von Fachverbänden und Fachgruppen gemäß § 15 Abs 2 und § 43 Abs 1 WKG in der Fassung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums vom 28. November 2018 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“
